

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 21. Juni 2013

Nummer 12



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 25.06.2013, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 7.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 831-0
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich in Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulröd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie (auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800 0725175

Abwasser: 0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 7

Kassenärztlicher Notfalldienst

Die Anlaufpraxis im
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
 99947 Bad Langensalza

steht allen gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden**

Sprechstunden zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805 908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Di.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

und

Donnerstag

und

Samstag

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 20.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag

Montag und Freitag

Dienstag und Donnerstag

08.00 - 13.00 Uhr

15.00 - 17.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil****2. Badebus auf Tour geschickt**

Der Badebus zum Freibad Kirchheilingen fährt auch in diesem Jahr wieder. Nachdem in der vergangenen Woche bereits der Scheck für die Badebuslinie zwischen Altengottern und dem Weberstedter Schwimmbad an die Verantwortlichen übergeben wurde, konnte nun auch die zweite Route auf Tour geschickt werden.

Bereits zum fünften Mal bringt in diesem Jahr der Badebus Ferienkinder, auf der Strecke zwischen Bad Tennstedt, Bruchstedt und Blankenburg zum Planschvergnügen nach Kirchheilingen. Die kostenlose Mitfahrgelegenheit verkehrt in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 23. August 2013 zwischen diesen Haltepunkten. Los geht's um 10.00 Uhr in Bad Tennstedt, Rückfahrt ist täglich um 15.00 Uhr direkt am Freibad.

Die VR Bank Westthüringen eG hat sich von Anfang an als Sponsor aktiv am Projekt Badebus beteiligt und die Linie zum Schwimmbad Kirchheilingen ermöglicht. An dieser lobenswerten Tradition hält das Kreditinstitut auch in diesem Jahr fest. Ein symbolischer Scheck in Höhe von 3.400 Euro wurde an den Förderverein des Freibades übergeben. Der Verein

ringt seit Jahren mit großem Engagement um den Erhalt des Freibades, das Dank des Badebusses für einen deutlich größeren Kreis badelustiger Kinder und Jugendlicher erreichbar ist.

Landrat Harald Zanker und Birgit Schmidt vom „Kinderfreundlichen Landkreis“ bedankten sich herzlich bei der VR Bank Westthüringen eG für die kontinuierliche Unterstützung des Badebus-Projektes, die sich als ein verlässlicher Partner bei der Förderung kinder- und familienfreundlicher Projekte erwiesen hat.

Die Aktion „Badebus“ zählt zu den beliebtesten Projekten der Initiative „Kinderfreundlicher Landkreis“. Es entwickelte sich in den letzten Jahren immer weiter und hat jedes Jahr mehrere Strecken zu Schwimmbädern der Region im Angebot.

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Pressestelle

Kirstin Freitag

Der Badebus fährt auch im Sommer 2013

von Montag bis Freitag

Ein Projekt des Büros „Kinderfreundlicher Landkreis“

Wir laden alle Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) aus Bad Tennstedt, Bruchstedt, Blankenburg und Kirchheilingen vom **15.07. bis 23.08.2013** zur Nutzung des kostenlosen Badebusses ins Freibad nach Kirchheilingen ein.

Bad Tennstedt - Kirchheilingen

Haltestelle	Abfahrtszeit
Bad Tennstedt - Markt	10.00 Uhr
Bruchstedt	10.05 Uhr
Blankenburg	10.10 Uhr
Kirchheilingen Schule	10.15 Uhr

Kirchheilingen - Bad Tennstedt

Haltestelle	Abfahrtszeit
Kirchheilingen - Schule	15.30 Uhr
Blankenburg	15.35 Uhr
Bruchstedt	15.40 Uhr
Bad Tennstedt - Markt	15.45 Uhr



Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

29/2013 vom 30.05.2013

Der Stadtrat stimmt dem Pachtvertrag „Turmstübchen/Ratskeller“ zwischen der Stadt Bad Tennstedt und dem Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V. in der Form, wie er sich aus den einzuarbeitenden Änderungen gemäß der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 30.05.2013 ergibt, zu.

30/2013 vom 30.05.2013

Der Stadtrat beschließt die Vergabebefugnis für die Bauleistung „Ausbau der Marktstraße“ - Los 1 Straßenbau an den Bürgermeister zu übertragen.

Vor Vertragsunterzeichnung sind die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Thüringer Vergabegesetz zu informieren. Desweiteren ist der Vergabevorschlag dem Fördermittelgeber / dem LVA mitzuteilen.

31/2013 vom 30.05.2013

Der Stadtrat beschließt die Bauleistung „Ausbau der Marktstraße“ - Los 2 Straßenbeleuchtung an die Firma Beleuchtung- & Elektroanlagen Michael Schürmann aus Sömmerda zu vergeben.

Vor Vertragsunterzeichnung ist der Vergabevorschlag dem Fördermittelgeber / dem LVA mitzuteilen.

32/2013 vom 30.05.2013

Der Stadtrat beschließt, die Mittel gemäß der Richtlinie der Stadt Bad Tennstedt zur Vergabe von Städtebaufördermitteln für gestalterische Mehraufwendungen - Kommunales Förderprogramm - für das folgende Vorhaben bereitzustellen:

Dachsanierung und Errichtung von Schleppgaupen am Wohnhaus Markt 38.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

01.07.	Frau Ruth Löffel	85. Geburtstag
01.07.	Herrn Lothar Weidenbach	78. Geburtstag
01.07.	Frau Erika Happich	73. Geburtstag
01.07.	Herrn Hartmut Koch	65. Geburtstag
02.07.	Frau Hella Thon	64. Geburtstag
02.07.	Frau Monika Volkmar	61. Geburtstag
03.07.	Frau Katharina Ebhardt	83. Geburtstag
04.07.	Frau Erika Pradel	85. Geburtstag
04.07.	Herrn Horst Kaschig	79. Geburtstag
04.07.	Herrn Dieter Bertuch	77. Geburtstag
04.07.	Herrn Dieter Ißleib	75. Geburtstag
04.07.	Frau Heidrun Engler	70. Geburtstag
04.07.	Frau Dorothee Stübs-Hülsemann	63. Geburtstag
05.07.	Frau Elfriede Freund	71. Geburtstag
05.07.	Frau Karin Schenk	61. Geburtstag
06.07.	Frau Karla Buch	62. Geburtstag
08.07.	Frau Margot Kammerer	69. Geburtstag
08.07.	Frau Annegret Nehlert	67. Geburtstag
08.07.	Herrn Guy Capliez	65. Geburtstag
09.07.	Herrn Achim Eckardt	74. Geburtstag
09.07.	Herrn Karl-Heinz Henning	72. Geburtstag
09.07.	Herrn Dieter Mai	62. Geburtstag
10.07.	Herrn Karl Hans	72. Geburtstag
10.07.	Herrn Heinrich Spyra	65. Geburtstag
11.07.	Herrn Harri Braun	74. Geburtstag
11.07.	Herrn Alfred Heise	71. Geburtstag
12.07.	Herrn Otto Exner	76. Geburtstag
13.07.	Herrn Günter Schönekaes	72. Geburtstag
13.07.	Frau Jutta Ehrig	62. Geburtstag
14.07.	Herrn Kurt Bernhardt	73. Geburtstag
15.07.	Herrn Karl-Heinz Rommel	65. Geburtstag
16.07.	Frau Renate Benkenstein	72. Geburtstag
16.07.	Herrn Günter Schenk	65. Geburtstag
17.07.	Herrn Ewald Sonntag	81. Geburtstag
17.07.	Herrn Manfred Kaschel	80. Geburtstag
17.07.	Herrn Harry Fischer	62. Geburtstag
18.07.	Frau Inge Figura	74. Geburtstag
18.07.	Frau Elvira Högl	62. Geburtstag
19.07.	Frau Gerda Bader	86. Geburtstag
19.07.	Frau Gertraud Krause	81. Geburtstag
20.07.	Herrn Friedrich Büchner	74. Geburtstag
20.07.	Frau Adelheid Ludwig	68. Geburtstag
21.07.	Frau Christiane Weimann	62. Geburtstag
21.07.	Herrn Wolfgang Grosch	60. Geburtstag
24.07.	Frau Gertrud Zaja	82. Geburtstag
24.07.	Herrn Günter Rathcke	78. Geburtstag
24.07.	Frau Jutta Moritz	69. Geburtstag
24.07.	Herrn Hans-Jürgen Mettner	65. Geburtstag
25.07.	Frau Erna Braun	88. Geburtstag
25.07.	Frau Ruth Grosch	87. Geburtstag
25.07.	Frau Edith Ludwig	79. Geburtstag
25.07.	Frau Rosemarie Hübner	74. Geburtstag
26.07.	Frau Doris Zorr	76. Geburtstag
26.07.	Herrn Heiko Melle	60. Geburtstag
27.07.	Frau Hella Nitschke	73. Geburtstag
28.07.	Frau Gisela Keil	78. Geburtstag
28.07.	Herrn Bernd Hellmund	72. Geburtstag
28.07.	Herrn Werner Dr. Kämpf	64. Geburtstag
29.07.	Frau Karin Espich	64. Geburtstag
30.07.	Frau Beate Domin	72. Geburtstag
30.07.	Frau Margot Irtel	66. Geburtstag
31.07.	Frau Dimitrina Miraztchieva	79. Geburtstag
31.07.	Frau Karin Bernhardt	72. Geburtstag
31.07.	Herrn Hartmut Ludwig	62. Geburtstag
31.07.	Herrn Jürgen Schmidt	61. Geburtstag



Die Gemeinde Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Klupak
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Beschlüsse Ballhausen

03/2013 vom 13.05.2013

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in vorliegender Form zu.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen/ Thüringen (Landkreis Unstrut- Hainich) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 60 ThürKO und § 34 ThürGemHV erlässt die Gemeinde Ballhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €</i>	
			<i>auf nunmehr € verändert</i>	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	238.200,00	177.300,00	895.500,00	956.400,00
die Ausgaben	89.100,00	28.200,00	895.500,00	956.400,00
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	57.600,00	210.800,00	349.400,00	196.200,00
die Ausgaben	0,00	153.200,00	349.400,00	196.200,00

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nachrichtlich: Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Ballhausen, den 03.06.2013
Gemeinde Ballhausen
Karsten Saalfeld
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 03/2013 vom 13.05.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 21.05.2013 den Eingang bestätigt.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Ballhausen liegt in der Zeit vom 24.06.2013 bis 05.07.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Ballhausen, den 11.06.2013
Saalfeld
Bürgermeister

04/2013 vom 13.05.2013

Der Gemeinderat stimmt dem 1. Nachtrag des Finanzplanes für die Jahre 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

03.07.	Frau Roswitha Rudolph	61. Geburtstag
04.07.	Frau Rosemarie Schreiber	73. Geburtstag
05.07.	Frau Renate Baumgarten	64. Geburtstag
06.07.	Herrn Roland Thomas	60. Geburtstag
06.07.	Frau Ingrid Rüprich	60. Geburtstag
08.07.	Frau Siegrid Hering	68. Geburtstag
08.07.	Herrn Wolfgang Schacke	66. Geburtstag
08.07.	Frau Gudrun Kunze	64. Geburtstag
11.07.	Frau Irmgard Kerst	83. Geburtstag
11.07.	Herrn Herbert Franke	74. Geburtstag
14.07.	Herrn Jürgen Hesse	62. Geburtstag
15.07.	Herrn Klaus Saalfeld	71. Geburtstag
19.07.	Frau Charlotte Müller	76. Geburtstag
22.07.	Frau Lilli Thomas	84. Geburtstag
23.07.	Frau Edith Saalfeld	69. Geburtstag
24.07.	Frau Margitta Eske	72. Geburtstag
26.07.	Frau Gerda Saalfeld	80. Geburtstag
26.07.	Herrn Wolfgang Bergner	62. Geburtstag
26.07.	Frau Christa Glaßer	61. Geburtstag
27.07.	Herrn Helmut Hoppe	81. Geburtstag
27.07.	Herrn Karl-Heinz Hoppe	76. Geburtstag
31.07.	Frau Ingrid Reuter	68. Geburtstag



Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Saalfeld
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

45. Parkfest in Ballhausen
21. - 23. Juni 2013

Freitag & Samstag
Cocktailbar

Freitag
21.00 Uhr Disco mit „Sound & Fire“

Samstag
13.00 Uhr Umzug von Großballhausen in den Park mit großem Kinderfest
20.00 Uhr Showprogramm und anschließend Tanz mit „Sunshine Music“

Sonntag
10.00 Uhr Frührschoppen mit den „Thüringer Angerblasmusikanten“
traditionelle Gulasch- und Erbsensuppe aus der Kanone

Gemeinde Blankenburg

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

16.07.	Herrn Wolfgang Albrecht	79. Geburtstag
17.07.	Herrn Horst Winkelmann	75. Geburtstag
20.07.	Frau Heidrun Olah	61. Geburtstag
26.07.	Frau Bärbel Zaschenbrecker	63. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sola
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Bruchstedt

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

09.07.	Herrn Egon Koch	81. Geburtstag
10.07.	Frau Rosemarie Koch	63. Geburtstag
15.07.	Frau Ilse Scharfenberg	66. Geburtstag
19.07.	Frau Elke Thomas	69. Geburtstag
21.07.	Herrn Dieter Müller	77. Geburtstag
29.07.	Herrn Edgar Kayser	65. Geburtstag
30.07.	Frau Karin Reinhardt	63. Geburtstag



Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Montag
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Haussömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

05.07.	Frau Ruth Kühn	84. Geburtstag
05.07.	Herrn Jürgen Biebel	69. Geburtstag
05.07.	Herrn Heinz Pennewitz	67. Geburtstag
06.07.	Frau Ellen Ponick	74. Geburtstag
22.07.	Frau Helga Pusch	75. Geburtstag
25.07.	Frau Karin Rechenbach	68. Geburtstag
31.07.	Frau Uta Schmidt	66. Geburtstag



Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Voigt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Hornsömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

03.07.	Herrn Hans-Joachim Eckart	65. Geburtstag
08.07.	Herrn Jürgen Bachstelz	61. Geburtstag
09.07.	Herrn Roland Eckart	61. Geburtstag
13.07.	Herrn Horst Fuchs	84. Geburtstag



Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schröter
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kirchheilingen

13/2013 vom 29.05.2013

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in vorliegender Form zu.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kirchheilingen/ Thüringen (Landkreis Unstrut- Hainich) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 60 ThürKO und § 34 ThürGemHV erlässt die Gemeinde Kirchheilingen folgende
Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €</i>	<i>auf nunmehr € verändert</i>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	205.800,00	53.300,00	988.100,00	1.140.600,00
die Ausgaben	184.500,00	32.000,00	988.100,00	1.140.600,00
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	490.600,00	73.750,00	430.000,00	846.850,00
die Ausgaben	569.900,00	153.050,00	430.000,00	846.850,00

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.
Nachrichtlich: Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Kirchheilingen, den 10.06.2013
Gemeinde Kirchheilingen

Klaus Schwarzkopf
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 13/2013 vom 29.05.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 04.06.2013 den Eingang bestätigt.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Kirchheilingen liegt in der Zeit vom 24.06. bis 05.07.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Kirchheilingen, den 11.06.2013
Schwarzkopf
Bürgermeister

14/2013 vom 29.05.2013

Der Gemeinderat stimmt dem 1. Nachtrag des Finanzplanes für die Jahre 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

15/2013 vom 29.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleistungen für die Umsetzung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Kindergartens Kirchheilingen an das Planungsbüro Weber aus Kirchheilingen zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

01.07. Frau Ruth Litschke	82. Geburtstag	26.07. Herr Klaus Baumgarten	74. Geburtstag
02.07. Frau Antonie Kraus	66. Geburtstag	27.07. Frau Margaretha Machleit	72. Geburtstag
03.07. Frau Käthe Konrad	81. Geburtstag	27.07. Frau Petra Bergmann	61. Geburtstag
03.07. Herrn Klaus-Peter Joneleit	73. Geburtstag	28.07. Frau Ortrud Steger	73. Geburtstag
03.07. Frau Elke Klaub	66. Geburtstag	29.07. Frau Hildegard Schröter	80. Geburtstag
05.07. Frau Angelika Schulze	64. Geburtstag	30.07. Frau Magdalene Bergfeld	77. Geburtstag
05.07. Frau Marlies Werner	61. Geburtstag	30.07. Frau Siegrun Rose	69. Geburtstag
06.07. Herrn Kurt Behner	71. Geburtstag		
10.07. Frau Marianne Kranholdt	82. Geburtstag		
11.07. Herrn Otto Wagner	86. Geburtstag		
12.07. Frau Regina Bohn	81. Geburtstag		
12.07. Frau Helga Blankenburg	74. Geburtstag		
12.07. Herrn Bernhard Bärwolf	67. Geburtstag		
13.07. Frau Inge Mattheis	70. Geburtstag		
16.07. Frau Waltraud Frank	86. Geburtstag		
19.07. Herrn Erhard Schneeegaß	63. Geburtstag		
19.07. Frau Sigrid Peltri	60. Geburtstag		
20.07. Frau Krimhilde Hußner	85. Geburtstag		
23.07. Herrn Herbert Peltri	65. Geburtstag		
26.07. Frau Annerose Schuh	83. Geburtstag		



Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schwarzkopf
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Jubiläumsfeier

100 Jahre Kleinbahnstrecke „Bad Langensalza - Kirchheilingen“ in Kirchheilingen am 6. Juli 2013



Foto aus der Sammlung des Stadtarchivs Bad Langensalza. Sign. Sa 3/56-I

Mit Nostalgiefahrten vom Bahnhof Bad Langensalza Ost zum Bahnhof Kirchheilingen und zurück.

Nostalgie-Rundfahrten zwischen Bad Langensalza Ost und Kirchheilingen

Erleben Sie einen ereignisreichen Tag zur Jubiläumsfeier "100 Jahre Kleinbahnstrecke Bad Langensalza - Kirchheilingen" mit einer entspannten Fahrt auf der Originalstrecke mit einer Lok V.22 mit einem Personenwagen und der "Tschu-Tschu-Bahn" von und nach Kirchheilingen.

Der Fahrpreis für dieses einmalige Erlebnis am 6. Juli 2013 beträgt für Erwachsene 8,50 Euro und für Kinder 6,50 Euro (jeweils Hin- und Rückfahrt) und beinhaltet zusätzlich eine Rundfahrt auf der Original-Kleinbahnstrecke zwischen Kirchheilingen und Uriebe. Fahrkarten können Sie für diese Rundfahrten bereits jetzt schon unter Tel. (036043) 72040 oder per E-Mail an info@stiftung-landleben.de erwerben.



Lok 5
Basis DR-Baureihe V 22
Länge über Puffer: 6940 mm
Höhe: 3565 mm
Gewicht: 24 t
Höchstgeschw.: 38 km/h
Motorleistung: 220 PS

Reisezugwagen
der Bauart BmP (50 Pers.)



Molly & Polly
Tschu-Tschu-Bahn bestehend aus einer Lok und 2 Anhängern
Stützplätze: max. 56 Personen
Highlights:
- beleuchteter Innenraum
- behelzbar
- großes Panoramadach

Unser Fahrplan

607m Bad Langensalza Ost - Kirchheilingen																	
km	Rbd	Erturt	ZugNr	Molly	Molly	Lok5	Molly	Lok5	Molly	Lok5	Molly	Lok5	Molly	Lok5			
0,0	Bad Langensalza Ost	ab		...	10.00	...	11.00	...	12.00	...	13.00	...	14.00	...	15.00		
1,7	Bad Langensalza				
3,4	Bad Langensalza Ost	ab		10.00	10.45	11.00	11.45	12.00	12.45	13.00	13.45	14.00	14.45	15.00	15.45	16.00	
16,7	Kirchheilingen	an		10.30	...	11.30	...	12.30	...	13.30	...	14.30	...	15.30	...	16.30	
0,0	Kirchheilingen	ab		9.30	10.30	...	11.30	...	12.30	...	13.30	...	14.30	...	15.30	...	16.30
13,3	Bad Langensalza Ost	an		10.00	11.00	...	12.00	...	13.00	...	14.00	...	15.00	...	16.00	...	17.00

Rundfahrten auf der Original-Kleinbahnstrecke zwischen Kirchheilingen und Uriebe mit der Tschu-Tschu-Bahn

Die Rundfahrten starten im 30 Minuten-Takt ab 11 Uhr am Bahnhof Kirchheilingen mit Zwischenhalt am "Kneipptrittbecken in Tottleben" und am "Bahnhof Uriebe". Der Fahrpreis beträgt 2,00 Euro für Erwachsene und 1,00 Euro für Kinder je Rundfahrt. Für Inhaber der "Fahrkarte Bad Langensalza-Kirchheilingen" ist eine Rundfahrt bereits enthalten.

Das erwartet Sie zur Jubiläumsfeier:

- buntes Marktreiben auf dem Bahnhofsvorplatz in Kirchheilingen
- E-Bike-Touren auf der Kleinbahnstrecke
- Modelleisenbahnausstellung und Modelleisenbahntauschbörse
- Kneippanwendungen an verschiedenen Punkten der Kleinbahnstrecke
- „MITROPA“-Versorgung am Bahnhof „Kleinwelsbach“
- Nostalgiefahrten von Bad Salzungen nach Kirchheilingen
- Fahrten auf der Original-Kleinbahnstrecke mit der Tschu-Tschu-Bahn
- Flohmarkt, Kutschfahrten
- Eisenbahner-Stammtisch
- viele Aktivitäten für Kinder
- kulinarische Köstlichkeiten
- historische Kleidung, Fahrräder und Spiele aus dem letzten Jahrhundert
- Kleinbahnmuseum mit Nachbau der Original-Kleinbahnstrecke

Die Jubiläumsfeier unterstützen:
Stiftung Landleben, Landfleischerei Kirchheilingen, Welterbergion Wartburg-Hainich, Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis mbH, im-pres-sion, Radfahren in Thüringen, AWO-Kita Kirchheilingen „Zum Igelsgraben“, Feuerwehrverein Kirchheilingen e. V., Feuerwehrverein Tottleben e. V., Heimat- und Traditionsverein Kleinwelsbach e. V., Heimatverein Kirchheilingen e. V. Kneippverein Bad Tennstedt und Umgebung e. V., Thepra Kita Sundhausen „Angermäuse“, Verein historische Räder Bad Tennstedt

Am Kneipp- & Kleinbahnradweg



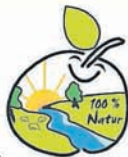
Obsterstübchen & Kleinbahnmuseum

am Sonntag, den 30.06.2013

in Kirchheilingen
von 14.00 bis 17.00 Uhr
geöffnet

Kaffee und Kuchen

Soft & Likör
aus regionaler Ernte
von unseren Streuobstwiesen



Gemeinde Klettstedt

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

03.07.	Frau Uta Lindner	71. Geburtstag
05.07.	Frau Charlotte Nottrodt	89. Geburtstag
09.07.	Frau Hannelore Sann	61. Geburtstag
27.07.	Herr Lothar Büchner	65. Geburtstag
29.07.	Frau Emilia Alles	80. Geburtstag



Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Freytag
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kutzleben

Erneute Bekanntmachung aufgrund eines redaktionellen Fehlers: 04/2013 vom 14.05.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben beschließt die Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wkSABS) in der vorliegenden Form.

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wkSABS)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben in seiner Sitzung am 14.05.2013 folgende Neubekanntmachung der Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Kutzleben erhebt von den Beitragspflichtigen nach § 8 wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kutzleben und Lützensömmern gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerungen
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die

- Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft; der der tatsächlichen Tiefe der baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der tatsächlichen Tiefe der baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4)** Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5)** Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6)** Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8)** Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc. gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- (9)** Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse die nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) Vollgeschosse sind. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10)** Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 50 v.H.

§ 7

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2002 je Quadratmeter 0,593488374 € und im Jahr 2003 0,045950584 € des Beitragsmaßstabes nach § 5.

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahre 2010 je Quadratmeter 0,076610207 € und im Jahre 2011 je Quadratmeter 0,15319886 des Beitragsmaßstabes nach § 5.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

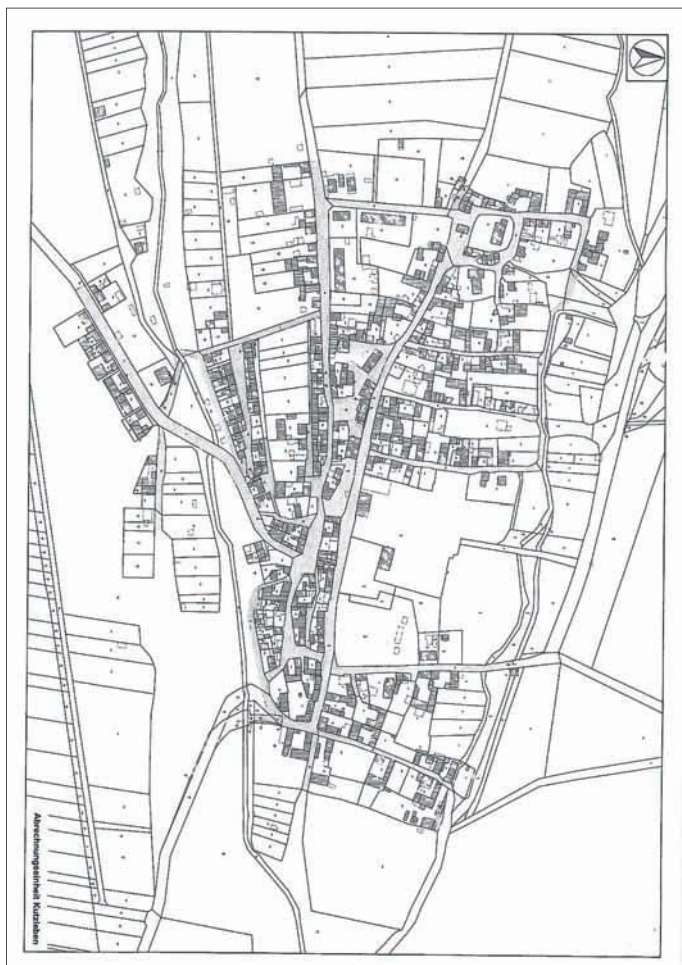
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben vom 24.07.2003, in der Fassung der 1. Änderung vom 08.04.2004, 2. Änderung vom 16.04.2009 und 3. Änderung vom 23.07.2012, außer Kraft.

Kutzleben, den 24.05.2013

Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -



Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 04/2013 des Gemeinderates der Gemeinde Kutzleben, der in der Sitzung am 14.05.2013 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, sowie durch Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO).

Vorstehende **Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wKSABS)** wird hiermit bekannt gemacht.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) werden die Pläne, welche Bestandteil der Satzung sind,

ersatzweise bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ausgelegt und somit bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, Zimmer 7, in der Zeit vom 24.06.2013 bis zum 05.07.2013 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags auch von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr).

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 24.05.2013 bestätigt.

Kutzleben, den 11.06.2013

Schmidt
Bürgermeister

Abwasserzweckverband Finne

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2011 (GVBl. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2011 (GVBl. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS):

Artikel 1

1. Im § 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage wird im Abs. 1 der Punkt d) neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut

- d) Wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

2. Im § 12 - Überwachung - wird Absatz 3 neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

(3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

3. Im § 15 - Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen - wird Absatz 2 neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- 1 feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- 2 infektiöse Stoffe, Medikamente,
- 3 radioaktive Stoffe,
- 4 Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- 5 Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 6 Grund- und Quellwasser,
- 7 feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8 Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- 9 Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10 Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- 11 Abwasser von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 und 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- a) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- aa) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- Temperatur bis 35 °C
 - pH-Wert von 6,5 bis 9,5
 - abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l
 - schwerflüchtige lipophile Stoffe 200 mg/l
 - Stickstoff, gesamt 200 mg/l
 - Sulfat 600 mg/l
 - Phosphor, gesamt 50 mg/l
 - Sulfid 2 mg/l
 - Fluorid 50 mg/l

- bb) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
- schwerflüchtige lipophile Stoffe 200 mg/l

- b) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- Phenolindex 100 mg/l
 - Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l
 - Summe BTEX 5 mg/l
davon Benzol 0,5 mg/l
 - Chlor gesamt 1,0 mg/l
 - Cyanid, leicht freisetzbar 0,2 mg/l
 - Arsen 0,5 mg/l
 - Blei 1,0 mg/l
 - Cadmium 0,1 mg/l
 - Chrom gesamt 1,0 mg/l
 - Chrom 6-wertig 0,1 mg/l
 - Kupfer 1,0 mg/l
 - Nickel 1,0 mg/l
 - Quecksilber 0,05 mg/l
 - Zink 5,0 mg/l
 - AOX 1,0 mg/l
 - Summe LHKW 0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max. 0,2 mg/l
- c) Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN- oder EN- Vorschriften anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Verfahren zugelassen sind.
- d) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 Ausnahmen von den Festlegungen in Ziffer 11, Unterpunkte a und b, erteilen.
- e) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Zweckverband für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 Prozent reduziert hat.
- f) Der Zweckverband behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 10 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- g) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- h) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 28.05.2013

**Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

1. Die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 07.05.2013 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 22.05.2013 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 25.04.2013 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i. V. m. § 35 ThürKO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

**gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

02.07.	Frau Doris Schmidt Lützensömmern	69. Geburtstag
03.07.	Frau Ursula Fahner	68. Geburtstag
05.07.	Herrn Heinz Weigelt Lützensömmern	89. Geburtstag
06.07.	Herrn Manfred Feinbube	75. Geburtstag
07.07.	Frau Christine Kruse	65. Geburtstag
08.07.	Herrn Wolfgang Trimpert Lützensömmern	72. Geburtstag
08.07.	Frau Ilona Thiemrodt Lützensömmern	64. Geburtstag
10.07.	Herrn Lothar Neumann	79. Geburtstag
10.07.	Herrn Joachim Holzapfel Lützensömmern	78. Geburtstag
12.07.	Herrn Karl-Heinz Drehmann	64. Geburtstag
17.07.	Frau Jenny Kästner Lützensömmern	82. Geburtstag
20.07.	Frau Doris Scholz	75. Geburtstag
20.07.	Frau Hannelore Häusler	75. Geburtstag
25.07.	Frau Christa Strube	76. Geburtstag
25.07.	Herrn Ulrich Drehmann	64. Geburtstag
29.07.	Herrn Heinz Drehmann	84. Geburtstag
29.07.	Frau Gertraud Posse	79. Geburtstag



Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schmidt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Kinder- und Dorffest in Kutzleben

Zum Kindertag, am 1. Juni, feierten wir, die Kinder der AWO- Kita "Pffifikus" Kutzleben, mit vielen Kindern und Erwachsenen aus Kutzleben und Lützensömmern und vielen Gästen aus nah und fern unser traditionelles Kinder- und Dorffest.

Der tagelange Regen weichte den Festplatz so sehr auf, dass wir kurzerhand entschlossen, das Fest auf den Saal der Gaststätte zu verlegen. Viele fleißige Helfer packten so am Samstagmorgen mit an, um den Saal zu schmücken, einzudecken, die Requisiten für das Märchen auf die Bühne zu holen usw. Doch dank der unermüdeten Hände konnte das Fest pünktlich beginnen.

Clown Arno aus Suhl verzauberte kleine und auch große Gäste. Anschließend modellierte er für Jeden Luftballons nach Wunsch, mal eine Blume, mal eine Biene...

Die Kinder konnten am Bastelstand Gipsfiguren bemalen, Windlichter gestalten, Thermometer und Zahnputzbrushen anmalen.

Frau Müller, eine Mutti aus der Kita, schweißte den Mädchen Strähnchen in die Haare.

Sehr gefragt war wieder das Spielmobil des Kreisjugendringes "Kyffhäuserkreis", welches auf dem Schenksplatz vor der Gaststätte die Hüpfburg, die Fahrzeuge und den Schminkstand aufbaute. Das Wetter meinte es dann doch noch gut mit uns und so konnten diese Attraktionen im Freien stattfinden.

Mit Kaffee und Kuchen, Würstchen und Brätel, sowie kühlen Getränken war für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Danke an alle fleißigen Kuchenbäcker, an Schiekies Allkauf, sowie an den Feuerwehrverein Kutzleben, der sich um die Getränke kümmerte.

Höhepunkt, wie jedes Jahr, war die Aufführung des Märchens.

In diesem Jahr begeisterten die Mitglieder des AWO- Ortsvereins Antje, Ulla, Annika, Mandy und Doreen und der Wehrführer der FFW Kutzleben, Rene, die Zuschauer mit dem Märchen "Rotkäppchen". In den vielen Jahren, in denen wir schon Märchen aufführen, haben sich schon richtige Schauspielertalente entwickelt.

Für die musikalische Umrahmung des Festes sorgte DJ "Kelly".

Das Team der AWO-Kita "Pffifikus" möchte sich bei allen fleißigen Helfern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, bedanken.

Besonderen Dank gilt den Mitgliedern des AWO-Ortsvereines, dem Vater Dennis Hoppe und allen ehrenamtlichen fleißigen Helfern.

Wir bedanken uns bei den Sponsoren:

Firma Oliver Moos Lützensömmern
Windpark Kutzleben
Kutzleben GbR, Henrik Imholze
Schiekes Allkauf
Bäckerei Weber
Ing. Büro Karsten Klös
Dipl. Ing. agr. Axel Klös
Garten und Kfz. Service Danny Bachstelz
R+V Versicherung Gerald Kukla
Elektroanlagenbau Heimbürger
Heizungsanlagenbau Grunert
TMP Bad Langensalza

Das Team der AWO-Kita "Pffifikus" Kutzleben





Gemeinde Mittelsömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

05.07.	Frau Christa Röhrbach	77. Geburtstag
05.07.	Herrn Bernhard Käppler	62. Geburtstag
09.07.	Herrn Klaus Döring	69. Geburtstag
11.07.	Frau Elli Jung	85. Geburtstag
11.07.	Frau Irmgard Schulz	80. Geburtstag
11.07.	Frau Irene Aue	76. Geburtstag
13.07.	Frau Hanelore Drehmann	77. Geburtstag
16.07.	Frau Christa Marold	79. Geburtstag
20.07.	Frau Liselotte Beck	89. Geburtstag
21.07.	Frau Silva Rückbeil	65. Geburtstag
30.07.	Herrn Hans-Georg Dittrich	62. Geburtstag



Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rückbeil
Bürgermeisterin

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Sport frei!

Am 23.05.2013 war es wieder soweit. Unter dem Motto „Aktiv im Leben - Fit für die Schule“ wurde erneut ein kleiner Wettkampf für Vorschulkinder der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt durchgeführt. In der Dreifelderhalle Bad Tennstedt, die die Stadt kostenlos zur Nutzung zur Verfügung stellte, wurde der Wettkampf ausgetragen. 43 Kinder gaben ihr Bestes bei sportlichen Übungen wie Rolle vorwärts, Einbeinstand, Hockwende, Zielwerfen, Kletterstange und Schlussdreisprung. Es war ein lustiger und vor allem aktiver Tag, an dem sich die Kinder kennenlernen konnten. Der Spaßfaktor stand an erster Stelle. Die Kinder sollten aber auch Anstrengungsbereitschaft und Kampfgeist zeigen. Die fittesten Vorschulkinder kamen aus den Kitas Ballhausen und Mittelsömmern.

Wir möchten uns recht herzlich bei allen Sponsoren bedanken:

- EDEKA Markt Becker Bad Tennstedt
- Physiotherapie und Yoga K. Jeschke
- Rats-Apotheke Bad Tennstedt
- Rehaklinik „An der Salza“ Bad Langensalza
- Susanne Hofmann

Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Kley. Durch ihre großzügige Geldspende war es uns möglich, allen Vorschulkindern ein T-Shirt mit dem Druck „Ich bin fit für die Schule“ anfertigen zu lassen.

Unterstützt wurden wir durch die Frauensportgruppe Bad Tennstedt, dem SV Glückauf Sondershausen, Abteilung Turnen und einigen Schülern der Realschule Bad Tennstedt. Auch ihnen gilt unser Dank.

Das Team der Kita Mittelsömmern





Konzert

in der Kirche zu Mittelsömmern

am 20.07.2013 um 19.00 Uhr

Der Kammerchor aus Bad Langensalza, unter der Leitung von Albrecht Lobenstein bietet ein Programm aus Motetten und den schönsten Abendliedern.

Der Eintritt ist frei, es wird um eine Spende gebeten, welche zur Instandsetzung der Orgel beiträgt.

Auf dass es ein angenehmer Abend wird.

Verein für Traditions- und Kulturgutpflege Mittelsömmern e. V.

Gemeinde Sundhausen

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

08.07.	Herr Erhard Weiland	78. Geburtstag
09.07.	Herr Rudolf Kindervater	79. Geburtstag
12.07.	Frau Irmgard Cyron	82. Geburtstag
13.07.	Frau Angelika Trautzsch	67. Geburtstag
15.07.	Herr Hartmut Hof	62. Geburtstag
21.07.	Frau Margret Walter	62. Geburtstag
24.07.	Herr Karl Gröbli	84. Geburtstag
25.07.	Herr Karl-Heinz Kaiser	75. Geburtstag
26.07.	Herr Siegfried Ciupka	73. Geburtstag
28.07.	Frau Hildegard Kaiser	64. Geburtstag
29.07.	Frau Renate Birkenbach	73. Geburtstag



Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ehrlich
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Tottleben

09/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen für die Lieferung und Einrichtung der Pumpenanlage des Kneipp-Tretbeckens in Tottleben - Radweg an die Fa. Brunnenbau Conrad GmbH aus Bad Langensalza zu vergeben.

10/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen der Tiefbauarbeiten für die Herstellung des Elektroanschlusses der Pumpenanlage des Kneipp-Tretbeckens in Tottleben - Radweg an die Fa. AIT GmbH aus Gotha zu vergeben.

11/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen für die Herstellung des Elektroanschlusses für die Pumpenanlage des Kneipp-Tretbeckens in Tottleben - Radweg an die Fa. Elektroservice Volker Flachsbath aus Tottleben zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

13.07.	Frau Ilse Brückner	93. Geburtstag
21.07.	Frau Heidemarie Dünnebeil	71. Geburtstag
25.07.	Frau Anneliese Majewski	72. Geburtstag



Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mörstedt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Urleben

1.

In der Gemeinde Urleben wird am **25. August 2013** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung -ThürKWO-).

Mitgliedsstaaten sind neben der Bundesrepublik Deutschland, Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder der Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand aberufen und durch andere ersetzt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unter Angabe ihres Namens und Vornamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von 10 Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von 4 mal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 10 + 24 = 34 Unterschriften).

3.1

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevorstand bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, Rathaus in 99955 Bad

Tennstedt bis zum **22. Juli 2013** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 mittwochs 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

in 99955 Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name der Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO) bereits Bewerber oder Unterzeichner eines früheren Wahlvorschlages war.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevorstand mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. Juli 2013, 18.00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, Rathaus, Wahlbüro, 99955 Bad Tennstedt, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **12. Juli 2013 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages oder der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevorstand unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. Juli 2013, 18.00 Uhr**, behoben sein.

Am **23. Juli 2013** tritt der Gemeindevorstand zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Urleben, den 11. Juni 2013

Der Gemeindevorstand

Beschlüsse Urleben

10/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Malerarbeiten im Treppenhaus / Flur des Objektes Lindenstraße 44 an die Fa. M. Baron aus Urleben zu vergeben.

11/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Malerarbeiten im Treppenhaus des Objektes Hauptstraße 44 an die Fa. Matuszewski aus Urleben zu vergeben.

12/2013 vom 30.05.2013

Der Gemeinderat beschließt die Leistung - Setzen von Tiefborden Straße der Einheit in Urleben an die Fa. HM Bauunternehmen GmbH aus Schönstedt zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunschen den Geburtstagsjubilaren im Monat Juli

07.07.	Herrn Wolfgang Rudloff	76. Geburtstag
08.07.	Herrn Friedebald Ehrlich	72. Geburtstag
08.07.	Frau Monika Wedel	63. Geburtstag
18.07.	Herrn Peter Wedel	65. Geburtstag
26.07.	Herrn Wolfgang Schleifer	63. Geburtstag
29.07.	Herrn Bernhard Billert	78. Geburtstag



Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liedel

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Dorf- und Kinderfest

Am 06. Juli 2013 findet auf dem ehemaligen Schulsportplatz OT Kleinurleben das diesjährige Dorf- und Kinderfest statt.

Hierzu sind alle Kinder, Eltern, Großeltern und deren Gäste recht herzlich eingeladen.

Viel Spaß und gute Unterhaltung wünschen
**die Vereine der Gemeinde und
 der Gemeinderat Urleben.**

Andere Behörden

Nichtamtlicher Teil

Verspäteter Ehrenpreis für Frank Baumgarten

Den Ehrenpreis des Landkreises kann nun auch Frank Baumgarten an Kirchheilingen sein Eigen nennen. Landrat Harald Zanker überbrachte ihn etwas verspätet im Rahmen eines Arbeitsbesuches im Dorf.

Baumgarten zeigte sich bei der Übergabe im Öbsterbüchchen sichtlich gerührt. Immerhin hatte ihn die Gemeinde für den Preis vorgeschlagen, weil er sich in extremem Maß für den Ort engagiert, betonte Landrat Zanker. „Ob in Sachen Agrargenossenschaft Kirchheilingen, Gemeindearbeit, Dorfvereine, in denen Baumgarten fast überall Mitglied ist, oder in der Kooperation mit der Regionalen Leader Aktionsgruppe - überall ist Frank Baumgarten präsent und wartet mit neuen Ideen auf. Die Gründung der Stiftung Landleben geht ebenso auf sein Konto, wie die Errichtung des Öbsterbüchchens in unmittelbarer Nähe zum Alten Speicher und die Umsetzung der Waggonübernachtung. Außerdem ist er als Verbandsvorsitzender des Gewässerunterhaltungszweckverbandes aktiv. Zudem engagiert er sich für die Neugründung der Kirchheilinger Grundschule.“, so Zanker weiter.

Frank Baumgarten nahm den Preis dankend an: „Stellvertretend für meine fleißigen Mitarbeiter in der Agrargenossenschaft, die Zeit freischaufeln, um mir dieses Engagement zu ermöglichen, nehme ich den Ehrenpreis gern in Empfang. Ohne diese immense Unterstützung und den Zusammenhalt unserer dörflichen Gemeinschaft wären diese Innovationen nicht zu stemmen. Zudem stoßen wir mit unseren Ideen stets auf offene Ohren, dafür möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.“

„Die Vernetzung der Akteure im ländlichen Raum wird in Kirchheilingen beispielhaft umgesetzt. Nur so wird es in Zukunft gelingen, dem demografischen Wandel entgegen zu wirken und kleine Dörfer mit Leben zu füllen. Gerade in Anbetracht der Ergebnisse der aktuellen Volksbefragung Zensus zeigen, dass unsere Kommunen und Städte attraktiver werden müssen, um die Bevölkerung in der Region zu halten.“, bilanziert Zanker.
Hintergrund: Frank Baumgarten konnte, aus terminlichen Gründen, an der offiziellen Übergabefeier, Anfang April 2013, im Ständesaal des

Landratsamtes nicht teilnehmen. Dabei wurde der Ehrenpreis des Landkreises bereits zum 8. Mal verliehen. Die Preisträger zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie sich in außergewöhnlicher Weise für ihre Mitmenschen engagieren und persönliche Interessen zurückstellen. In diesem Jahr erhielten insgesamt fünf Bürgerinnen und Bürger diese Auszeichnung.

 **Kirchliche Nachrichten**

EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost
Jahreslosung 2013:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13, 14

Monatsspruch aus der Bibel - Juni 2013:

„Gott hat sich schon immer als euer Wohltäter gezeigt: Er gibt euch den Regen und lässt die Ernte wachsen; er gibt euch zu essen und macht euch froh und glücklich.“ Apostelgeschichte 14, 17

Pfarrbereich Bad Tennstedt:

**Festliches Kirchenkonzert
mit Astrid Harzbecker**

**am Freitag, 28.06.13, 19 Uhr in der Friedhofskirche St. Nikolai in
Bad Tennstedt.**

**Konzertkarten im Vorverkauf 17,00 Euro
(Kinder bis 13 Jahre 7,00 Euro),
an der Abendkasse 19,00 Euro.**

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 14.07.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst
<i>Veranstaltungen</i>		
Männerstammtisch	04.07.13	20:00 Uhr
Frauenkreis	17.07.13	14:30 Uhr
Kinderstunde	(1.Kl.)	freitags, 16:00 Uhr
Pfadfindergruppe	„Wölfe“	mittwochs, 14:00 Uhr
Pfadfindergruppe	„Wölflinge“	mittwochs, 15:15 Uhr
Monday-Singers	montags	20:00 Uhr
Posaunenchor		freitags, 18:00 Uhr

Ballhausen:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 30.06.13	13.30 Uhr	Tauf-Gottesdienst in Kleinballhausen
Sonntag, 14.07.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt
<i>Veranstaltungen</i>		
Sensenworkshop	27.06.13	16:00 Uhr
Trommelworkshop	29.06.13	17:00 Uhr
Tag der offenen Gärten	30.06.13	
Frauenkreis	16.07.13	14:00 Uhr
Theaterclub	freitags	17:30 Uhr
Kinderstunde	(1.Kl.)	freitags, 16.00 Uhr

Pfadfindergruppe „Wölfe“		mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfindergruppe „Wölflinge“		mittwochs, 15.15 Uhr in Bad Tennstedt
Abendgebet	donnerst.	18.00 Uhr
Fair-trade-Laden	donnerst.	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Kutzleben:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 14.07.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen

Kindertreff	25.06.13	15:00 Uhr
Gemeinde-nachmittag	04.07.13	13.30 Uhr in Lützensömmern
Pfadfindergruppe	„Wölfe“	mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfindergruppe	„Wölflinge“	mittwochs, 15.15 Uhr in Bad Tennstedt

Lützensömmern:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 14.07.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen

Kindertreff	25.06.13	15:00 Uhr in Kutzleben
Gemeindenachmittag	04.07.13, 13.30 Uhr	
Pfadfindergruppe	„Wölfe“	mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfindergruppe	„Wölflinge“	mittwochs, 15.15 Uhr in Bad Tennstedt



Foto: (v.l.) Landrat Harald Zanker und Frank Baumgarten bei der Übergabe des Ehrenpreises.

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises
Pressestelle
Kirstin Freitag

2. Unstrut-Run-Bike Paarlauf

**des Kinderfreundlichen Landkreises
und des Kreissportbundes Unstrut-Hainich e. V.**

Zu Fuß und mit dem Rad unterwegs für den

Kinderfreundlichen Landkreis

Seien Sie dabei!

UNSTRUT



Weitere Informationen unter
www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/Kinderfreundlich.

Teilnehmerrückmeldung bitte bis zum 1. August 2013 telefonisch unter 0 36 01 / 40 56 46 oder 40 56 54

Wann: 17.08.2013 um 7:00 Uhr, Unstrut-Radwanderweg
 Wo: Start in Zella
 Ziel in Herbsleben, Schlossruine

Die Strecke ist 60 km lang und der Einstieg ist auf der gesamten Tour möglich.

Startgebühr 20,00 Euro pro Paar kann am Start, an den Rastpunkten oder am Ziel entrichtet werden.

Sie werden an den Rastpunkten Bollstedt und Merxleben mit Getränken und Obst versorgt.

Kostenfreie Rückfahrt abgesichert!

Kinderfreundlicher Landkreis



Haussömmern:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst
Sonntag, 30.06.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern

Veranstaltungen

Bibelstundenkaffee	01.07.13	14.30 Uhr
--------------------	----------	-----------

Mittelsömmern:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 30.06.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst

Veranstaltungen

Bibelstundenkaffee	01.07.13	14.30 Uhr Haussömmern
--------------------	----------	-----------------------

Hornsömmern:

Gottesdienste:

Sonntag, 23.06.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Haussömmern
Sonntag, 30.06.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern

Veranstaltungen

Bibelstundenkaffee	01.07.13	14.30 Uhr Haussömmern
--------------------	----------	-----------------------

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

Do, 27.6.	14.00 Uhr	
-----------	-----------	--

Urleben:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Tottleben:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Klettstedt:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Sundhausen:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Blankenburg:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

Sommerpause

Bruchstedt:

Gottesdienste:

Sa, 22.6.	18.00 Uhr	Abend-Gottesdienst
So, 23.6.	18.00 Uhr	regionaler Taizé-Gd. in Haussömmern
Sa, 29.6.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: offene Kirche mit Abendgebet

Frauenkreis:

Sommerpause



Ausstellung „Foto des Jahres 2012“

Traditionell - nun schon zum 21. Mal - präsentiert der Fotoclub 85 eine Auswahl seiner Fotos aus dem vergangenen Jahr hier bei uns in Bad Tennstedt.

Mit der Fotoausstellung „Foto des Jahres“ eröffnen wir jedes Jahr den Reigen einer Reihe von Ausstellungen in unserer „Galerie am Osthöfer Tor“. Vom 14. April bis zum 12. Mai waren dort 68 schwarz-weiß-Bilder von 12 Bildautoren zu sehen und auch diesmal konnten die Ausstellungsbesucher ihre Favoriten wählen. Neben dieser Besucherwertung bewertet aber auch der Club selbst die ausgestellten Fotos und es ist in jedem Jahr wieder spannend, wie Besucherwertung und Clubbewertung ausfallen.

In diesem Jahr sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Clubbewertung:

1. Platz	Auge	von Thomas Georgi
2. Platz	Aufschlag	von Karsten Hoerenz
3. Platz	Der alte Mann	von Heike Bansemmer

Besucherwertung:

1. Platz	Bedrohlich	von Gisela Seifert
2. Platz	Wartburg	von Karsten Hoerenz
3. Platz	Lindenbaum	von Werner Gath

Übrigens - wer mehr über den Club und das Clubleben wissen möchte, - der schaue doch auf die web site: <http://fotoclub85.de.vu>.

Wir freuen uns über neue Mitglieder!



Der Lindenbaum



Auge



Aufschlag



Wartburg



Der alte Mann



Bedrohung

Willkommensbesuche im Unstrut-Hainich-Kreis

Es ist nun schon sechs Monate her, seitdem die Mitarbeiterinnen der AWO Netzwerk- und Koordinierungsstelle Frühe Hilfen den ersten Willkommensbesuch im Unstrut-Hainich-Kreis durchgeführt haben. Seitdem haben die Kolleginnen Melanie Thon und Elisabeth Trommer 311 Familien im Landkreis besucht. Das Resümee der beiden Sozialarbeiterinnen lautet, dass die Besuche alle positiv aufgenommen wurden. Um genauere Aussagen zur Zufriedenheit der Eltern mit dem Willkommensbesuch treffen zu können, wird derzeit eine Umfrage mithilfe eines Fragebogens bei den besuchten Familien durchgeführt. „Denn nur so können wir erfahren, wie unsere Arbeit bei den Familien ankommt und wie wir unsere Arbeit verbessern können“, sagt Melanie Thon.



Der Willkommensbesuch dient in erster Linie dazu, die „frischgebackenen“ Eltern über regionale Unterstützungs-, Beratungs- und Freizeitangebote im Unstrut-Hainich-Kreis zu informieren. Dabei besuchen die Mitarbeiterinnen die Familien zu Hause. Mit im Gepäck haben sie ein Begrüßungsgeschenk, zu dem unter anderem selbst gestrickte Babysachen von ehrenamtlichen Strickerinnen gehören. Angekündigt wird der freiwillige Besuchsdienst vom Landrat Harald Zanker persönlich in Form eines Willkommensbriefes an die Eltern.

Der Besuchsdienst wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gefördert und vom Landrat Harald Zanker, dem Kinderfreundlichen Landkreis sowie der AWO Bad Langensalza e.V. unterstützt.

Kinderfreundlicher Landkreis



AWO Bad Langensalza e.V.

Thomas-Müntzer-Platz 3
99947 Bad Langensalza



Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Etwas FREIWILLIGES tun und trotzdem ein Taschengeld erhalten einschließlich sozialer Absicherung?

Ab sofort ist es wieder möglich, eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst in Bad Tennstedt zu besetzen.

**Bundesfreiwilligendienst
bei der**

**Arbeiterwohlfahrt Bad Langensalza e.V.
Thomas-Müntzer-Platz 3
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/8302-0**

Zielgruppe:

Bewerben können sich alle, die über 27 Jahre sind.

Einsatzorte:

Bad Langensalza, Dachwig und Kirchheilingen

Dauer:

1 Jahr

Bewerbung sofort:

Bewerbungsschreiben mit Kurzbegründung,
tabellarischer Lebenslauf,
Kopie des letzten Zeugnisses
Kopie Fahrerlaubnis

**AWO Bad Langensalza e.V.,
Thomas-Müntzer-Platz 3, 99947 Bad Langensalza**

Ansprechpartnerin:

Harnisch, Monita
Telefon: 03603/8302-34; Fax: 03603/8302-36;
email: harnisch@awo-lsz.de



Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich alle Mitglieder **am 08.07.2013** zur

Jahreshauptversammlung nach Bad Tennstedt

ein.

Wir treffen uns um 17.00 Uhr in „Marinas Stübchen“ in Bad Tennstedt, Langensalzaer Str. 13.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme!!!

Info und Kontakt: 036043-70359



Schulnachrichten

Lottomittel und Novalis-Rosen

für die Novalis-Regelschule Bad Tennstedt

Vergangenen Herbst wurde der Wunsch, die Grünanlagen der Regelschule in Bad Tennstedt zu verschönern, an den Schulförderverein herangetragen.

Grundsätzlich ist das keine Aufgabe eines Schulfördervereines, sondern Aufgabe des Kreises. Da Hilfe seitens des Kreises nicht zu erwarten war und wir eine zeitnahe Lösung anstrebten, nahmen wir uns der Sache an und begannen mit der Planung. Wichtiger Bestandteil der Aktion sollte das gemeinsame Wirken von Schülern, Eltern, Lehrer und Vereinsmitglieder sein. Alle zusammen sollten die Beete anlegen und somit das Erscheinungsbild der Regelschule auch innerhalb des Stadtbildes von Bad Tennstedt positiv beeinflussen.

Wir beantragten mit Unterstützung von Hermann-Josef Eckes und Landtagsabgeordnete Annette Lehmann Lottomittel beim Freistaat Thüringen, beim Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr und hofften auf einen positiven Bescheid.

Die Zeit der Antragsbearbeitung überbrückten wir mit weiteren Planungsarbeiten zusammen mit dem Gartenplanungsexperten, Herrn Volker Rönigk vom Rosenhof Bad Langensalza. Er hatte 2012 eine Rose veredelt und auf den Namen „Novalis“ getauft, dem Namensgeber der Regelschule.

Die bläulich blühende Rose sollte auf alle Fälle den neu gestalteten Eingangsbereich der Schule verschönern.

Mitte Mai erhielten wir dann den Zuwendungsbescheid vom Thüringer Minister, Herrn Christian Carius, über 1.500,00 € Lottomittel für unsere Begrünungsaktion. Somit hatten wir die Hälfte der Kosten finanziert und die noch offene Summe von ebenfalls 1.500,00 € wird nun über Spenden und Vereinsmitteln aufgebracht.

Nun galt es schnellst möglich die Rosen, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Kurzfristig rief der Förderverein zu einem Arbeitseinsatz am Samstag, den 25. Mai auf und bat auch beim Bürgermeister und der CDU-Ortsgruppe um Unterstützung.

Pünktlich 9 Uhr begannen wir mit den notwendigen Arbeiten. Alte, tote Pflanzen ausgraben, Pflanzlöcher für die neuen Pflanzen ausheben und die Pflanzen anschließend setzen, Grasnarben abstechen und neue Beete anlegen, Bäume und Sträucher von abgestorbenen Ästen befreien bzw. ausschneiden. Aufgaben gab es genug. Die gute Planung von Herrn Rönigk half uns bei der Umsetzung des Planes und wir gingen hoch motiviert an die Arbeit.

Auch die Landtagsabgeordnete Annette Lehmann stattete uns einen Besuch ab und lobte das große ehrenamtliche Engagement der Mitglieder unseres Fördervereins, welchen sie bereits zum wiederholten Mal bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln für verschiedene Projekte unterstützt hatte. Nun fanden auch die Novalis-Rosen ihren zukünftigen Platz. Bald waren alle Pflanzen in der Erde und der Grill wurde angeheizt, um alle fleißigen Helfer zu versorgen. Damit war der erste Teil der Begrünungsaktion geschafft, weitere Einsätze sind noch bis zum Herbst geplant.

Um zukünftig die Schüler der Regelschule anzuhalten, die neuen Grünanlagen respektvoll zu behandeln, werden diese mit in den Unterricht einfließen.

Jede Klasse bekommt ein Beet und dessen Pflege zugeteilt. Das Schönste wird dann einmal jährlich vom Schulförderverein ausgezeichnet.

Bedanken möchten wir uns bei allen anwesenden Schülern, Eltern, Lehrer, dem Hausmeister der Regelschule, den Vereinsmitgliedern, dem Bürgermeister Jörg Klupak, der Landtagsabgeordneten Annette Lehmann, dem Stadtratsmitglied Steffen Schildhauer, dem ehem. VG-Vorsitzenden Hermann-Josef Eckes, dem Ballhäuser Bürgermeister Uwe-Karsten Saalfeld und Herrn Thomas Fischer von der CDU-Ortsgruppe für die große Unterstützung.

Annett Heukrodt
Vereinsvorstand





Erlebnisreiche Stunden werden die Jugendlichen in den Sommerferien bei einem Badeurlaub auf der Insel Rügen im Sommercamp der „Jugendweihe Deutschland“ und am Balaton erleben.

Schon in Arbeit ist das Freizeitprogramm für das kommende Jugendweihjahr. Für die Jugendweiheteilnehmer und ihre Freunde werden wieder viele interessante Höhepunkte vorbereitet.

Nahtlos schließt sich für den Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut- Hainich e.V. schon das kommende Jugendweihjahr an. Schon liegen die ersten Neuanmeldungen für 2013/2014 auf dem Tisch und so werden schon im Juni/Juli die ersten Info- Veranstaltungen geplant.

Wer sich informieren möchte oder sein Kind zur Jugendweihe 2013 / 2014 anmelden will, kann sich an folgende Adresse wenden:

Geschäftsstelle in	Tel.-Nr.	Sprechzeiten
03603 / 815663	Di.: 16.00 - 19.00 Uhr	99947 Bad
Langensalza	Fax.: / 816683	Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr
Schulstr. 17	Frau Ortmann	info@jaw-uh.de

Auch in diesem Jahr gestaltet der Freundeskreis für junge Familien wieder Feiern zur Namensgebung. Nähere Auskünfte dazu gibt es ebenfalls in der Geschäftsstelle in Bad Langensalza.

Monika Ortmann
Geschäftsführerin



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig
verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
gebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut-Hainich e.V.

Auswertung des Jugendweihjahres 2012 / 2013



Am 20. Mai 1852 wurde erstmalig in Deutschland das Fest der Jugendweihe begangen. Dieses Fest hatte der im thüringischen Nordhausen wirkende Pfarrer Eduard Baltzer ins Leben gerufen. Über 160 Jahre später, fast auf den Tag genau, am 18. Mai beendete der Freundeskreis Jugendarbeit und Jugendweihe Unstrut-Hainich e. V. seine Feierstunden im Unstrut- Hainich- Kreis für das Jugendweihjahr 2012/2013.

Zu den 9 Jugendweihfeiern in diesem Frühjahr waren über 440 Jugendliche aus den Schulen und Kinderheimen des Unstrut - Hainich - Kreises sowie aus angrenzenden Kreisen und aus den alten Bundesländern angemeldet. Zu den Feierlichkeiten konnten über 3530 Gästen begrüßt werden. Über fünfzig Mitwirkende gestalteten für die Jugendlichen und ihre Gäste festliche Programme, welche bei den Jugendlichen und den Gästen großen Anklang fanden.

Der Freundeskreis will mit seiner Arbeit in unserem Kreis jungen Menschen auf dem Weg zum Erwachsen werden Helfer und Begleiter sein. Der Vorbereitung auf diesen Höhepunkt im Leben junger Menschen gingen Veranstaltungen informativer, kultureller und sportlicher Art voraus. Die Jugendweiheteilnehmer, ihre Freunde und Eltern konnten sich aus über 20 Angeboten, die für sie Interessantesten auswählen.

Veranstaltungen, wie „Dinner in the Dark“, ein „Knigge- Seminar“ oder die Fahrt zum Thüringer Landtag und zur Gedenkstätte Buchenwald werden den Teilnehmern noch lange im Gedächtnis bleiben.

Vergnügliche Stunden bereitete den Jugendlichen die Fahrt in Europas größte tropische Badewelt, „Tropical Island“. Sportlich unterwegs waren einige Teilnehmer auf den Ski- und Snowboardpisten im Riesengebirge oder entdeckten fremde Länder, wie in den Osterferien Frankreich und Spanien.